



Fragen und Antworten zum Coronavirus (COVID-19) für Volks-, Mittel- und Berufsschule

Stand: 24.02.2022

Kann das Schuljahr 2021/22 im gewohnten Rahmen durchgeführt werden?

Das Schuljahr 2021/22 ist von coronabedingten Einschränkungen betroffen. Sie sind im kantonalen Betriebs- und Schutzkonzept für das Schuljahr 2021/22 aufgeführt. Es berücksichtigt die Vorgaben des Bundes (www.bag-coronavirus.ch), des Kantons (www.ar.ch/corona) und die Beschlüsse der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren.

Das kantonale Konzept ist für sämtliche öffentliche und private Schulträger der Volksschule, für die Sonderschulen und die Musikschulen von Appenzell Ausserrhoden verbindlich und kann auf der Ebene des Schulträgers mit lokalen Gegebenheiten ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der epidemiologischen Lage können jederzeit Anpassungen notwendig werden. Diese werden im Bedarfsfall gesondert kommuniziert.

Was ist für das Schuljahr 2021/22 grundsätzlich zu beachten?

- Das Schuljahr 2021/22 gilt als reguläres Schuljahr.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung und zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt.

Können besondere Schulaktivitäten stattfinden?

Bei Aktivitäten gilt folgendes:

- Schulaktivitäten können unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen durchgeführt werden.
- Sportliche und kulturelle Aktivitäten im Innen- und Aussenbereich an externen Orten, an welchen sich auch andere Personen aufhalten, können stattfinden. Die Vorgaben des Betreibers sind einzuhalten.
- Der Schulträger bestimmt, ob ein Lager mit Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen durchgeführt wird und ob zusätzliche Massnahmen einzuhalten sind.
- Externe Besuche an der Schule sind erlaubt. Die geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten.
- Standortgespräche und andere bilaterale Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten können unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen stattfinden.
- Vereine und Verbände dürfen ihre Aktivitäten in den Schulhäusern unter Einhaltung der geltenden Massnahmen ausüben.

Gibt es eine verpflichtende generelle Maskentragepflicht?

Grundsätzlich gibt es keine generelle verpflichtende Maskentragepflicht an den Schulen. Schulleitungen können ein Maskenobligatorium an ihren Schulen aussprechen, wenn es die Lage erfordert.



Wo findet eine Lehrperson Listen zu Unterstützungen des Unterrichts (Präsenz-und Fernunterricht)?

Das Amt für Volksschule und Sport aktualisiert laufend die Listen zu Online-Plattformen und zu Unterstützungen des Unterrichts (Coronavirus: Bereich für Lehrpersonen): <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/coronavirus-bereich-fuer-lehrpersonen/>

Müssen Kinder unter 12 Jahren die Distanzregeln einhalten?

Kinder unter 12 Jahren sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Die Hygieneregeln sind einzuhalten. Durch vorausschauende Unterrichtsgestaltung, z.B. durch feste Kleingruppen, kann auch in der jüngeren Altersgruppe ein mögliches Ansteckungsrisiko weiter reduziert werden.

Haben die Hygiene- und Distanz-Massnahmen weiterhin hohe Priorität?

Hygienemassnahmen haben weiterhin hohe Priorität. Die wichtigsten Massnahmen:

- ✓ Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Desinfektion von häufig berührten Oberflächen.
- ✓ Aufs Händeschütteln verzichten.
- ✓ Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.

Die Massnahmen der sozialen Distanzierung wurden an den Schulen erfolgreich vermittelt. Weiter informieren der Flyer des BAG sowie die kantonale Webseite (www.ar.ch/corona) über aktuelle Begebenheiten.

Wie ist bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Volksschulstufe vorzugehen?

Für Lernende ab 6 Jahren gelten die Vorgaben des BAG für Erwachsene.

In Gemeinden, die eine starke oder rasche Fallzahlzunahme aufweisen sowie im Rahmen von Ausbruchsnachverfolgungen können vorübergehend lokal strengere Massnahmen empfohlen werden.

Wie ist vorzugehen, wenn Mitarbeitende der Schulen oder Lernende Grippesymptome zeigen?

Mitarbeitende (nicht geimpfte und auch geimpfte) der Schulen und Lernende bleiben bei entsprechenden Symptomen strikt zuhause oder begeben sich unter Verwendung einer Schutzmaske unverzüglich nach Hause. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, dass sich alle Personen mit Symptomen testen lassen. Anzeichen sind beispielsweise Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskel-



schmerzen, plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Auch bei selteneren Symptomen wie Magen-Darm-Symptomen (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeiner Schwäche, Schnupfen und/oder Hautausschlägen sollte eine Testung erfolgen. Über die Dauer der Isolation wird nach dem Ergebnis des Testresultats entschieden.

Konkretes Vorgehen:

1. Kontaktreduktion: zu Hause bleiben und Kontakte zu anderen Personen vermeiden.

Kinder ab 6 Jahren (bzw. Alter bei Schuleintritt) werden nach den gleichen klinischen Kriterien getestet wie Erwachsene. Ab dem Alter von 6 Jahren werden Speichel PCR-Tests als Alternative zu den bisherigen Testarten empfohlen.

2. Test durchführen:

Wenn getestet werden soll, rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, die kantonale Test-Hotline (071 353 67 97) oder den telefonischen Notfalldienst an, um das weitere Vorgehen zu besprechen. (Die Anlaufstellen sind am Ende dieses Abschnitts aufgeführt.) Weitere Infos dazu finden Sie auf www.ar.ch/corona. Die Testkosten werden vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien des BAG erfüllt sind.

3. Testergebnis abwarten: Zu Hause bleiben und alle Kontakte zu anderen Personen (auch innerhalb der Familie) vermeiden, bis das Testergebnis vorliegt.

Vorgehen bei einem positiven Testergebnis: Die [Anweisungen der Isolation](#) müssen befolgt und der Kontakt zu anderen Personen muss vermieden werden.

Die Kontaktquarantäne ist ab 3. Februar 2022 aufgehoben. Nach einem engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person gelten die [Verhaltensvorgaben des BAG](#).

Vorgehen bei einem negativen Testergebnis: 24 Stunden nach Abklingen der Symptome kann die Arbeit wiederaufgenommen werden. Diese Empfehlung gilt auch für andere Atemwegserkrankungen oder bei Grippe. Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit Covid-19 stehen der Ausserrhoder Bevölkerung folgende **Anlaufstellen** zur Verfügung:

- Infoline des Bundesamts für Gesundheit (+41 58 463 00 00, täglich 6-23 Uhr)
- Test-Hotline Kanton Appenzell Ausserrhoden +41 71 353 67 97 (Infos & Öffnungszeiten auf www.ar.ch/corona)
- Hausärztin/Hausarzt
- telefonische Beratung der persönlichen Krankenkasse
- Notfallnummern 144 oder 0844 55 00 55 (rund um die Uhr)

Das BAG und der kantonsärztliche Dienst empfehlen noch einige Tage nach Aufhebung der Isolation Folgendes:

- Tragen einer Maske bei jedem Kontakt mit anderen Personen
- Einschränken der Kontakte so weit wie möglich und Abstand halten von $\geq 1,5$ m zu anderen Personen
- Meiden von öffentlichen Räumen



In meiner Familie lässt sich eine Person testen. Dürfen die anderen Familienangehörigen weiterhin die Schule besuchen respektive ihrer Arbeit nachgehen?

Gesunde Angehörige besuchen weiterhin die Schule respektive gehen ihrer Arbeit nach. Sie achten besonders auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgabe, meiden enge Kontakte zu Risikogruppen. Enge Kontakte zu Dritten sollten bis zum Vorliegen des Testresultats vermieden werden.

Müssen Lernende ab einem Alter von 12 Jahren Hygiene- oder Schutzmasken tragen?

In öffentlichen Verkehrsmitteln gilt in der ganzen Schweiz für Personen ab einem Alter von 12 Jahren ein Obligatorium für das Tragen von Schutzmasken.

In Ausbruchssituationen entscheiden die kantonalen Stellen über die notwendigen Schritte.

Wieso ist das Lüften des Schulzimmers so wichtig?

Regelmässiges Lüften von Schul- und Klassenzimmern senkt das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 im Schulunterricht.

Im Gegensatz zu normalen Tröpfchen, die rasch absinken, schweben Aerosole für längere Zeit in der Luft und verteilen sich in Innenräumen rasch. Insbesondere bei einem langen Aufenthalt mit mehreren Personen in Innenräumen mit begrenzten Platzverhältnissen kann es so zu einer Akkumulation kommen. Um die Konzentration zu senken, ist es wichtig, dass Klassenräume, häufig und ausreichend lange gelüftet werden.

Es gibt noch weitere Gründe, die für ein gutes Lüften sprechen. Auf einer [Website des BAG](#) finden sich Informationen zur nachhaltigen Verbesserung der Luftqualität in Schulzimmern.

Wer entscheidet, ob eine Klasse oder sogar eine ganze Schule wieder auf Fernunterricht umstellen muss?

Die Entscheidung zur Umstellung auf Fernunterricht einer Klasse oder einer Schule liegt bei der Schulleitung. Das Einverständnis des Departements Bildung und Kultur ist vorgängig zwingend einzuholen.

Wann finden Ausbruchstestungen statt?

Appenzell Ausserrhoden führt seit längerem im Rahmen des Ausbruchsmanagements Testungen durch und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Ziel ist, Ansteckungsketten möglichst frühzeitig zu unterbrechen und damit die Verbreitung einzudämmen.

Bei einer Anhäufung von Fällen kann der kantonsärztliche Dienst Ausbruchsuntersuchungen oder weiterführende Schutzmassnahmen anordnen.

Für minderjährige Kinder ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieses muss vorgängig eingeholt werden. Liegt keine Einwilligung vor, muss sich die betroffene Person in Quarantäne begeben.



Welche Tests kommen bei einer Ausbruchs- oder seriellen Testung zur Anwendung?

Es werden die sogenannten „Spucktests“ eingesetzt, sofern für das Kind eine korrekte Durchführung möglich ist.

Werden die Erziehungsberechtigten vorgängig informiert, bevor ein Ausbruchstestverfahren durchgeführt wird?

Die Erziehungsberechtigten werden informiert, bevor ein Test durchgeführt wird.

Warum werden präventive serielle Tests für die Volksschulen durchgeführt?

Seit Mai 2021 bietet der Kanton als zusätzliche Massnahme zu den bisherigen Ausbruchstestungen das präventive serielle Testen an. Mit breiter angelegten repetitiven Testungen ohne konkreten Ausbruchsfall können Virusträger ohne Krankheitssymptome frühzeitig eruiert und so mögliche Ansteckungsherde verhindert werden. Das Angebot des seriellen Testens ist freiwillig. Die Mitwirkung an den repetitiven Tests (Testreihen) ist für die Lernenden und Mitarbeitenden der Schulen freiwillig. Für minderjährige Lernende muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Mit den repetitiven Testungen sollen unentdeckte Infektionen, die oft bei jungen Menschen vorkommen, erkannt und Ansteckungsketten rechtzeitig unterbrochen werden. Weitere Angaben zum Testen sind [hier](#) zu finden.

Oberstes Ziel bleibt, das Übertragungsrisiko von COVID-19 an den Schulen zu minimieren und den Präsenzunterricht beizubehalten.

Warum finden bei seriellen Testungen keine "klassischen Ausbruchstestungen" statt?

Klassen oder Lerngruppen, die seriell testen, führen ohne Anhäufung von Fällen meist einmal wöchentlich einen Test durch. Treten vermehrt positive Fälle auf, wird zwei bis dreimal pro Woche getestet, so dass Virusträger ohne Krankheitssymptome frühzeitig eruiert werden können.

Wo erhalte ich Informationen zum Impfen in Appenzell Ausserrhoden?

Verschiedene Antworten zu Impffragen werden [hier](#) aufgeführt. Die Seite wird laufend aktualisiert.

Weitere Informationen

Die Seite www.ar.ch/corona wird laufend aktualisiert. Die Schulgemeinden und die innerkantonalen Sonderschulen, die Kantonsschule und das BBZ werden bei Änderung der Lage umgehend informiert.

Alle Schulangehörigen und Erziehungsberechtigten (auch bei allfälligen Briefen) werden konsequent auf die Informationen auf der Homepage des Kantons hingewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass alle über die gleichen und aktuellen Informationen verfügen.



In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Schulen zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>
Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 6–23 Uhr